

Zusammenarbeitsvereinbarung

zwischen

dem Institut für Mehrsprachigkeit der Universität Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg (nachfolgend IfM genannt)

mit Sitz in 1700 Freiburg, Murtengasse 24, vertreten durch Frau Prof. Dr. Pascale Marro, Präsidentin des Institutsrates und Prof. Dr. Alexandre Duchêne, Direktor

und

der Pädagogischen Hochschule Graubünden (nachfolgend PHGR genannt)

mit Sitz in 7000 Chur, Scalärastrasse 17, vertreten durch Herrn Martin Jäger, Präsident des Hochschulrates und Dr. Johannes Flury, Rektor

Präambel

Auf der Grundlage des Briefwechsels zwischen der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Freiburg, vertreten durch Frau Staatsrätin Isabelle Chassot, und dem Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden, vertreten durch Herrn Regierungsrat Claudio Lardi, vom Juni/Juli 2009,

gestützt auf die Statuten des IfM vom 17. April 2008 (4.4.2.6.0) und auf Art. 5 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 1. Januar 2006 (BR 427.200),

in Erwägung des Umstandes, dass

- die Kantone Freiburg und Graubünden gemeinsam die vier Landessprachen repräsentieren,
- in beiden Kantonen Strukturen bestehen resp. aufgebaut werden, die sich der Erforschung und Förderung der Mehrsprachigkeit widmen,
- das IfM und die PHGR bestrebt sind, im Hinblick auf die Unterstützung eines wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zur Förderung der Mehrsprachigkeit durch den Bund und die Kantone, ihre Aktivitäten im Bereich der Mehrsprachigkeit so auszugestalten, dass sich diese wo erforderlich ergänzen,

schliessen das Institut für Mehrsprachigkeit und die Pädagogische Hochschule Graubünden, nachfolgend Parteien genannt, folgende Vereinbarung ab:

Art. 1

Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist die Vernetzung und Zusammenarbeit der beiden Parteien im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie der Lehre auf dem Gebiet der Mehrsprachigkeit, insbesondere in jenen Bereichen, in denen

- Synergien genutzt werden können,
- ein gegenseitiger Informations- und Wissensaustausch zum Nutzen der beiden Parteien stattfinden kann,
- gemeinsame Forschungsprojekte durchgeführt werden können, die dem Erkenntnisgewinn auf dem Gebiet der Mehrsprachigkeit oder der Förderung der individuellen und kollektiven Mehrsprachigkeit dienen.

Art. 2

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Regelung und die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem IfM und der PHGR im Bereich der Forschung und Entwicklung, in der Lehre sowie hinsichtlich des Informations- und Wissensaustausches.

Art. 3

Organisation

Der verantwortliche Direktor des IfM und der Leiter der Fachstelle für Mehrsprachigkeit bzw. der Rektor der PHGR treffen sich zu regelmässigen Absprachen, jedoch mindestens einmal jährlich, und prüfen im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten, welche Projekte in Kooperation oder gemeinsam in den in Art. 2 genannten Bereichen durchgeführt werden können.

Art. 4

Projekte

¹ Für konkrete Projekte im Sinne der vorliegenden Vereinbarung werden besondere Verträge abgeschlossen.

² In diesen Verträgen werden insbesondere folgende Aspekte geregelt:

- a) die Projektträger,
- b) der Projektkosten- und Finanzierungsplan,
- c) die Überwachung der Durchführung,
- d) die Dauer,
- e) die Evaluation,
- f) die Berichterstattung und Veröffentlichung,
- g) die weitere Verwendung der Projektergebnisse durch die Vertragsparteien.

Art. 5

Informationspflicht

¹ Strebt eine der Parteien eine neue Zusammenarbeit mit einer dritten Partei an, deren Inhalt massgeblich den Bereich der vorliegenden Vereinbarung betrifft, verpflichten sich die beiden Parteien, die jeweils andere Partei vorgängig darüber zu informieren.

² Die Parteien verpflichten sich, bei Einreichen einer Offerte an Dritte und sofern deren Inhalt massgeblich den Bereich der vorliegenden Vereinbarung betrifft, die jeweils andere Partei vorgängig darüber zu informieren.

Art. 6

Dauer

¹ Die Vereinbarung wird für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, stillschweigend erneuerbar um jeweils fünf Jahre.

² Die Vereinbarung ist drei Jahre nach Inkrafttreten einer formativen Evaluation zu unterziehen.

³ Die Vereinbarung ist unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils auf Ende des Kalenderjahres kündbar, frühestens auf den 31. Dezember 2015.

⁴ Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung werden gemäss Artikel 4 begonnene Projekte gemäss den Bedingungen der entsprechenden Projektverträge zu Ende geführt oder gekündigt.

Art. 7

Modifikation der Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung kann auf Vorschlag einer oder beider Parteien modifiziert werden.

² Jede Modifikation bedarf der Zustimmung sowohl des Institutsrates des IfM als auch des Hochschulrates der PHGR.

Art. 8

Schlichtung

¹ Die Parteien versuchen, sich bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vereinbarung ergeben, gütlich zu einigen.

² Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, legen sie die Angelegenheit einem aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Gremium vor. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Freiburg und des Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden bezeichnen je ein Mitglied dieses Gremiums. Die beiden Parteien bestimmen gemeinsam das dritte Mitglied, welches das Gremium leitet.

Art. 9

Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Institutsrat des IfM und den Hochschulrat der PHGR in Kraft.

Freiburg, 16.06.2010

Institut für Mehrsprachigkeit Freiburg

Von Institutsrat des Instituts für
Mehrsprachigkeit Freiburg genehmigt

Prof. Dr. Pascale Marro, Präsidentin

Chur, 17.6.2010

Pädagogische Hochschule Graubünden

Vom Hochschulrat der Pädagogischen
Hochschule Graubünden genehmigt

Martin Jäger, Präsident

Freiburg, 16.6.2010

Der Direktor,
Prof. Dr. Alexandre Duchêne

Chur, 16.6.2010

Der Rektor
Dr. Johannes Flury